

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1985

zur Anpassung der Richtlinie 84/631/EWG des Rates über die Überwachung und Kontrolle – in der Gemeinschaft – der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle an den technischen Fortschritt

(85/469/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom
20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle ⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom
6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle –
in der Gemeinschaft – der grenzüberschreitenden Verbrin-
gung gefährlicher Abfälle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anhänge I und III der Richtlinie 84/631/EWG müssen
abgeschlossen werden.

Um eine wirksame Überwachung und Kontrolle zu gewähr-
leisten, muß der Inhaber der Abfälle den zuständigen Behör-
den der betreffenden Mitgliedstaaten eine Notifizierung
senden, wenn er beabsichtigt, die Abfälle von einem Mit-
gliedstaat in einen anderen zu verbringen oder verbringen zu
lassen bzw. die Abfälle im Transit durch einen oder mehrere
Mitgliedstaaten durchführen zu lassen oder sie aus einem
Drittland in einen Mitgliedstaat zu verbringen.

Diese Notifizierung muß auf einem einheitlichen Dokument
erfolgen, dessen Inhalt in Anhang I der Richtlinie 84/
631/EWG in einzelnen aufgeführt ist.

Für die Verbringung der Abfälle von Nichteisenmetallen, die
für die Wiederverwendung, Aufbereitung oder Rückgewin-
nung auf der Grundlage einer entsprechenden vertraglichen

Vereinbarung bestimmt ist, ist lediglich eine Erklärung auf
einem einheitlichen Vordruck erforderlich, dessen Inhalt als
Anhang III zur Richtlinie 84/631/EWG beigefügt ist.

Dieses Einheitsformular muß im Einklang mit dem Rahmen-
vordruck sein, der unter Federführung der Wirtschaftskom-
mission für Europa der Vereinten Nationen ausgearbeitet
worden ist.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen ent-
sprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpas-
sung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 78/319/
EWG –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 84/631/EWG wird durch Anhang I
dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

Anhang III der Richtlinie 84/631/EWG wird durch Anhang
II dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 3

Die Formblätter der Anhänge I und II müssen den techni-
schen Bedingungen in Anhang III entsprechen und müssen
gemäß den Anweisungen in Anhang IV ausgefüllt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 31.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Anhang IV all denen zur Kenntnis gebracht wird, die das Formblatt gemäß Anhang I auszufüllen haben.

Artikel 5







Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab 1. Oktober 1985 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1985

Für die Kommission
Stanley CLINTON DAVIS
Mitglied der Kommission

AUSFERTIGUNG FÜR DIE BEHÖRDE, DIE DIE BESTÄTIGUNG AUSSTELLT	1 Besitzer des Abfalls <input type="checkbox"/>			2 BEGLEITSCHIN Nr. DE / 0 0 0 0 0 im Rahmen von (¹)		
	Registriernummer: Tel.: _____ Telex: _____			<input type="checkbox"/> NOTIFIZIERUNG EINER EINZELLIEFERUNG <input type="checkbox"/> SAMMELNOTIFIZIERUNG		
	4 Empfänger des Abfalls Genehmigungsnummer: Tel.: _____ Telex: _____			5 Erzeuger des Abfalls Kontaktperson: Tel.: _____ Telex: _____		
	6 Spediteur des Abfalls Lizenznummer (sofern zutreffend): Tel.: _____ Telex: _____			7 Vertrag zwischen Besitzer und Empfänger vom _____		8 Anzahl der beige-fügten Anhänge _____
				9 Entstehungsort _____		10 Beseitigungsort _____
				11 Haftpflichtversicherung (¹) <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN Versicherungsunternehmen (sofern erforderlich): _____		
	13 Beförderungsart _____	14 Erste Lieferung am _____	15 Letzte Lieferung am _____	Versicherungspolice Nr.: _____		Letzter Tag der Gültigkeit der Police: _____
	16 Vorgesehene Gesamtzahl der Lieferungen _____			19 Versandkode _____	20 Bestimmungskode _____	21 Vorgesehene Menge (kg) _____
	18 Vorgesehene Verpackung _____					
	22 Bezeichnung, physikalische Beschreibung und Zusammensetzung des Abfalls _____					
24 UN-Klassifizierungskode _____						
25 Verfahren, bei dem der Abfall anfällt _____			26 Art der Gefahren des Abfalls (¹) <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/></div> <div style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/></div> <div style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/></div> <div style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/></div> <div style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/></div> <div style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/></div> </div>			
27 Äußeres Erscheinungsbild des Abfalls bei einer Temperatur von _____ °C z. Z. des Versands (¹) <input type="checkbox"/> pulver-/staubförmig <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> pastös/breig <input type="checkbox"/> schlammig <input type="checkbox"/> flüssig <input type="checkbox"/> gasförmig <input type="checkbox"/> sonstiges					Farbe des Abfalls _____	
28 Kodenummern der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten _____			29 Methode der Abfallbeseitigung _____			
30 Eingangszollstellen in den Transitmitgliedstaaten und im Bestimmungsmitgliedstaat _____						
AUSZUFÜLLEN VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE EMPFANGSBESTÄTIGUNG Nr. _____ gültig für (¹) <input type="checkbox"/> EINE EINZELNE VERBRINGUNG <input type="checkbox"/> MEHRERE VERBRINGUNGEN nicht später durchzuführen als am _____ Besondere Beförderungsbedingungen (¹) <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN Notifizierung eingegangen am _____ Empfangsbestätigung verschickt am _____ Unterschrift: _____ Stempel: _____						
Name und vollständige Anschrift der zuständigen Behörde: _____			33 Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift des Besitzers: _____ Kontaktperson: _____			

2

AUSFERTIGUNG FÜR DEN BESITZER DES ABFALLS

1 Besitzer des Abfalls

Registriernummer:

Tel.:

Telex:

2 BEGLEITSCHIN

Nr. DE / 0 0 0 0 0

im Rahmen von (1)

NOTIFIZIERUNG EINER
EINZELLIEFERUNG

SAMMELNOTIFIZIERUNG

4 Empfänger des Abfalls

Genehmigungsnummer:

Tel.:

Telex:

5 Erzeuger des Abfalls

Kontaktperson:

Tel.:

Telex:

6 Spediteur des Abfalls

Lizenznummer (sofern zutreffend):

Tel.:

Telex:

7 Vertrag zwischen Besitzer und Empfänger vom

8 Anzahl der beige-fügten Anhänge

9 Entstehungsort

10 Beseitigungsort

11 Haftpflichtversicherung (1)

JA NEIN

Versicherungsunternehmen (sofern erforderlich):

13 Beförderungsart

14 Erste Lieferung am

15 Letzte Lieferung am

16 Vorgesehene Gesamtzahl der Lieferungen

Versicherungspolice Nr.:

Letzter Tag der Gültigkeit der Police:

18 Vorgesehene Verpackung

19 Versandkode

20 Bestimmungskode

21 Vorgesehene Menge (kg)

22 Bezeichnung, physikalische Beschreibung und Zusammensetzung des Abfalls

24 UN-Klassifizierungskode

25 Verfahren, bei dem der Abfall anfällt

26 Art der Gefahren des Abfalls (1)



27 Äußeres Erscheinungsbild des Abfalls bei einer Temperatur von °C z. Z. des Versands (1)

pulver-/staubförmig

fest

pastös/breiig

schlammig

flüssig

gasförmig

sonstiges

Farbe des Abfalls

28 Kodenummern der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten

29 Methode der Abfallbeseitigung

30 Eingangszollstellen in den Transitmitgliedstaaten und im Bestimmungsmitgliedstaat

AUSZUFÜLLEN VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

EMPFANGSBESTÄTIGUNG Nr.

gültig für (1)

EINE EINZELNE VERBRINGUNG

MEHRERE VERBRINGUNGEN

nicht später durchzuführen als am

Besondere Beförderungsbedingungen (1)

JA

NEIN

Notifizierung eingegangen am

Empfangsbestätigung verschickt am

Unterschrift:

Stempel:

Name und vollständige Anschrift der zuständigen Behörde:

33 Ort:

Datum:

Unterschrift des Besitzers:

Kontaktperson:

3 BEGLEITSCHIN	1 Besitzer des Abfalls <input type="checkbox"/>		2 BEGLEITSCHIN Nr. DE / 0 0 0 0 0 im Rahmen von (¹)		3 Laufende Nummer	
	Registriernummer: Tel.: _____ Telex: _____		<input type="checkbox"/> NOTIFIZIERUNG EINER EINZELLIEFERUNG		<input type="checkbox"/> SAMMELNOTIFIZIERUNG	
	4 Empfänger des Abfalls Genehmigungsnummer: Tel.: _____ Telex: _____		5 Erzeuger des Abfalls Kontaktperson: Tel.: _____ Telex: _____			
	6 Beförderer des Abfalls Lizenznummer (sofern zutreffend): Tel.: _____ Telex: _____		7 Vertrag zwischen Besitzer und Empfänger vom _____		8 Anzahl der beige-fügten Anhänge	
	12 Beförderungsmittel		9 Entstehungsort		10 Beseitigungsort	
	13 Beförderungsart		14 Erste Lieferung am _____		15 Letzte Lieferung am _____	
	16 Vorgesehene Gesamtzahl der Lieferungen		17 Verbringungsdatum		11 Haftpflichtversicherung (¹) <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN Versicherungsunternehmen (sofern erforderlich): Versicherungspolice Nr.: _____ Letzter Tag der Gültigkeit der Police: _____	
	18 Anzahl und Art der Packstücke		19 Versandcode		20 Bestimmungskode	
	22 Bezeichnung, physikalische Beschreibung und Zusammensetzung des Abfalls		21 Vorgesehene Menge (kg)		23 Nettomenge (kg)	
	25 Verfahren, bei dem der Abfall anfällt		24 UN-Klassifizierungskode			
27 Äußeres Erscheinungsbild des Abfalls bei einer Temperatur von _____ °C z. Z. des Versands (¹) <input type="checkbox"/> pulver-/staubförmig <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> pastös/breig <input type="checkbox"/> schlammig <input type="checkbox"/> flüssig <input type="checkbox"/> gasförmig <input type="checkbox"/> sonstiges		26 Art der Gefahren des Abfalls (¹)		Farbe des Abfalls		
28 Kodenummern der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten		29 Methode der Abfallbeseitigung				
30 Eingangszollstellen in den Transitmitgliedstaaten und im Bestimmungsmittgliedstaat						
AUSZUFÜLLEN VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE EMPFANGSBESTÄTIGUNG Nr. gültig für (¹) <input type="checkbox"/> EINE EINZELNE VERBRINGUNG <input type="checkbox"/> MEHRERE VERBRINGUNGEN nicht später durchzuführen als am _____ Besondere Beförderungsbedingungen (¹) <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN Notifizierung eingegangen am _____ Unterschrift: _____ Empfangsbestätigung verschickt am _____ Stempel: _____ Name und vollständige Anschrift der zuständigen Behörde: _____			31 AUSZUFÜLLEN VOM BEFÖRDERER Datum: _____ Unterschrift: _____ Kontaktperson: _____ Tel.: _____ Telex: _____			
			32 AUSZUFÜLLEN VOM EMPFÄNGER Erhaltene Nettomenge (kg): _____ Datum: _____ Unterschrift: _____ Kontaktperson: _____ Tel.: _____ Telex: _____			
			33 Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift des Besitzers: _____ Kontaktperson: _____ Tel.: _____ Telex: _____			

<p>1 Besitzer des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>ERKLÄRUNG ÜBER NICHTMETALLHALTIGE ABFÄLLE, DIE ZUR WIEDER- VERWENDUNG, AUFBEREITUNG ODER RÜCKGEWINNUNG BESTIMMT SIND</p> <p>Nr. DE / 0 0 0 0 0</p>
<p>2 Empfänger des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)</p>	<p>1 EXEMPLAR FÜR DEN EMPFÄNGER DES ABFALLS</p> <p>ANWEISUNGEN</p> <p>1. Die Felder 1 bis 5 und Feld 7 der vier Exemplare dieses Vordrucks müssen vom Besitzer des Abfalls mit Schreibmaschine oder handschriftlich ausgefüllt werden, im letztgenannten Fall mit Tinte oder Kugelschreiber in großen Druckbuchstaben. Radierungen oder Übermalungen sind nicht zulässig. Änderungen sind so</p>

anzubringen, daß die falschen Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die erforderlichen Angaben hinzugefügt werden. Alle diese Änderungen müssen von der Person, die diese anbringt, paraphiert werden.

- Die Exemplare 1 und 2 des Vordrucks müssen den Abfall begleiten und dem Empfänger ausgehändigt werden.
- Der Besitzer des Abfalls muß Exemplar 3 des Vordrucks behalten und Exemplar 4 vor Versenden des Abfalls an die zuständige Behörde des Empfängermitgliedstaats schicken bzw. im Falle von Abfall, der aus der Gemeinschaft ausgeführt wird, an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt.
- Der Empfänger des Abfalls muß Feld 6 auf den Exemplaren 1 und 2 ausfüllen; er behält Exemplar 1 und schickt Exemplar 2 an die zuständige Behörde des unter Punkt 3 genannten Mitgliedstaats, spätestens 15 Tage nach Eingang des Abfalls.

DIESER VORDRUCK IST NUR FÜR ABFALL ZU VERWENDEN, DER UNTER DEN GELTUNGSBEREICH VON ARTIKEL 17 DER RICHTLINIE 84/631/EWG FÄLLT

3 Lfd. Nr.	4 Handelsübliche Bezeichnung des Abfalls	5 Nettomenge (kg)

6 ERKLÄRUNG DES EMPFÄNGERS

Es wird hiermit bescheinigt, daß der oben bezeichnete Abfall tatsächlich wiederverwendet, aufbereitet oder rückgewonnen wird.

Datum:

Unterschrift:

7 ERKLÄRUNG DES BESITZERS

Der oben bezeichnete Abfall soll aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem in Feld 2 genannten Empfänger wiederverwendet, aufbereitet oder rückgewonnen werden.

Datum:

Unterschrift:

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

<p>1 Besitzer des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>ERKLÄRUNG ÜBER NICHTMETALLHALTIGE ABFÄLLE, DIE ZUR WIEDER- VERWENDUNG, AUFBEREITUNG ODER RÜCKGEWINNUNG BESTIMMT SIND</p> <p>Nr. DE / 0 0 0 0 0</p>
<p>2 Empfänger des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)</p>	<p>2 EXEMPLAR FÜR DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE</p> <p>ANWEISUNGEN</p> <p>1. Die Felder 1 bis 5 und Feld 7 der vier Exemplare dieses Vordrucks müssen vom Besitzer des Abfalls mit Schreibmaschine oder handschriftlich ausgefüllt werden, im letztgenannten Fall mit Tinte oder Kugelschreiber in großen Druckbuchstaben. Radierungen oder Übermalungen sind nicht zulässig. Änderungen sind so anzubringen, daß die falschen Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die erforderlichen Angaben hinzugefügt werden. Alle diese Änderungen müssen von der Person, die diese anbringt, paraphiert werden.</p> <p>2. Die Exemplare 1 und 2 des Vordrucks müssen den Abfall begleiten und dem Empfänger ausgehändigt werden.</p> <p>3. Der Besitzer des Abfalls muß Exemplar 3 des Vordrucks behalten und Exemplar 4 vor Versenden des Abfalls an die zuständige Behörde des Empfängermitgliedstaats schicken bzw. im Falle von Abfall, der aus der Gemeinschaft ausgeführt wird, an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt.</p> <p>4. Der Empfänger des Abfalls muß Feld 6 auf den Exemplaren 1 und 2 ausfüllen; er behält Exemplar 1 und schickt Exemplar 2 an die zuständige Behörde des unter Punkt 3 genannten Mitgliedstaats, spätestens 15 Tage nach Eingang des Abfalls.</p>

anzubringen, daß die falschen Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die erforderlichen Angaben hinzugefügt werden. Alle diese Änderungen müssen von der Person, die diese anbringt, paraphiert werden.

2. Die Exemplare 1 und 2 des Vordrucks müssen den Abfall begleiten und dem Empfänger ausgehändigt werden.

3. Der Besitzer des Abfalls muß Exemplar 3 des Vordrucks behalten und Exemplar 4 vor Versenden des Abfalls an die zuständige Behörde des Empfängermitgliedstaats schicken bzw. im Falle von Abfall, der aus der Gemeinschaft ausgeführt wird, an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt.

4. Der Empfänger des Abfalls muß Feld 6 auf den Exemplaren 1 und 2 ausfüllen; er behält Exemplar 1 und schickt Exemplar 2 an die zuständige Behörde des unter Punkt 3 genannten Mitgliedstaats, spätestens 15 Tage nach Eingang des Abfalls.

DIESER VORDRUCK IST NUR FÜR ABFALL ZU VERWENDEN, DER UNTER DEN GELTUNGSBEREICH VON ARTIKEL 17 DER RICHTLINIE 84/631/EWG FÄLLT

3 Lfd. Nr.	4 Handelsübliche Bezeichnung des Abfalls	5 Nettomenge (kg)

<p>6 ERKLÄRUNG DES EMPFÄNGERS</p> <p>Es wird hiermit bescheinigt, daß der oben bezeichnete Abfall tatsächlich wiederverwendet, aufbereitet oder rückgewonnen wird.</p> <p>Datum:</p> <p>Unterschrift:</p>	<p>7 ERKLÄRUNG DES BESITZERS</p> <p>Der oben bezeichnete Abfall soll aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem in Feld 2 genannten Empfänger wiederverwendet, aufbereitet oder rückgewonnen werden.</p> <p>Datum:</p> <p>Unterschrift:</p>
--	---

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

<p>1 Besitzer des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>ERKLÄRUNG ÜBER NICHTMETALLHALTIGE ABFÄLLE, DIE ZUR WIEDER- VERWENDUNG, AUFBEREITUNG ODER RÜCKGEWINNUNG BESTIMMT SIND</p> <p>Nr. DE / 0 0 0 0 0</p>
<p>2 Empfänger des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)</p>	<p>3 EXEMPLAR FÜR DEN BESITZER DES ABFALLS</p> <p>ANWEISUNGEN</p> <p>1. Die Felder 1 bis 5 und Feld 7 der vier Exemplare dieses Vordrucks müssen vom Besitzer des Abfalls mit Schreibmaschine oder handschriftlich ausgefüllt werden, im letztgenannten Fall mit Tinte oder Kugelschreiber in großen Druckbuchstaben. Radierungen oder Übermalungen sind nicht zulässig. Änderungen sind so anzubringen, daß die falschen Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die erforderlichen Angaben hinzugefügt werden. Alle diese Änderungen müssen von der Person, die diese anbringt, paraphiert werden.</p> <p>2. Die Exemplare 1 und 2 des Vordrucks müssen den Abfall begleiten und dem Empfänger ausgehändigt werden.</p> <p>3. Der Besitzer des Abfalls muß Exemplar 3 des Vordrucks behalten und Exemplar 4 vor Versenden des Abfalls an die zuständige Behörde des Empfängermitgliedstaats schicken bzw. im Falle von Abfall, der aus der Gemeinschaft ausgeführt wird, an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt.</p> <p>4. Der Empfänger des Abfalls muß Feld 6 auf den Exemplaren 1 und 2 ausfüllen; er behält Exemplar 1 und schickt Exemplar 2 an die zuständige Behörde des unter Punkt 3 genannten Mitgliedstaats, spätestens 15 Tage nach Eingang des Abfalls.</p>

- anzubringen, daß die falschen Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die erforderlichen Angaben hinzugefügt werden. Alle diese Änderungen müssen von der Person, die diese anbringt, paraphiert werden.
2. Die Exemplare 1 und 2 des Vordrucks müssen den Abfall begleiten und dem Empfänger ausgehändigt werden.
3. Der Besitzer des Abfalls muß Exemplar 3 des Vordrucks behalten und Exemplar 4 vor Versenden des Abfalls an die zuständige Behörde des Empfängermitgliedstaats schicken bzw. im Falle von Abfall, der aus der Gemeinschaft ausgeführt wird, an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt.
4. Der Empfänger des Abfalls muß Feld 6 auf den Exemplaren 1 und 2 ausfüllen; er behält Exemplar 1 und schickt Exemplar 2 an die zuständige Behörde des unter Punkt 3 genannten Mitgliedstaats, spätestens 15 Tage nach Eingang des Abfalls.

<p>DIESER VORDRUCK IST NUR FÜR ABFALL ZU VERWENDEN, DER UNTER DEN GELTUNGSBEREICH VON ARTIKEL 17 DER RICHTLINIE 84/631/EWG FÄLLT</p>		
<p>3 Lfd. Nr.</p>	<p>4 Handelsübliche Bezeichnung des Abfalls</p>	<p>5 Nettomenge (kg)</p>

7 ERKLÄRUNG DES BESITZERS

Der oben bezeichnete Abfall soll aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem in Feld 2 genannten Empfänger wiederverwendet, aufbereitet oder rückgewonnen werden.

Datum:

Unterschrift:

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

**ERKLÄRUNG ÜBER NICHTMETALLHALTIGE ABFÄLLE, DIE ZUR WIEDER-
VERWENDUNG, AUFBEREITUNG ODER RÜCKGEWINNUNG BESTIMMT SIND**

Nr. DE / 0 0 0 0

4

EXEMPLAR FÜR DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

ANWEISUNGEN

- Die Felder 1 bis 5 und Feld 7 der vier Exemplare dieses Vordrucks müssen vom Besitzer des Abfalls mit Schreibmaschine oder handschriftlich ausgefüllt werden, im letztgenannten Fall mit Tinte oder Kugelschreiber in großen Druckbuchstaben. Radierungen oder Übermalungen sind nicht zulässig. Änderungen sind so

anzubringen, daß die falschen Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die erforderlichen Angaben hinzugefügt werden. Alle diese Änderungen müssen von der Person, die diese anbringt, paraphiert werden.

- Die Exemplare 1 und 2 des Vordrucks müssen den Abfall begleiten und dem Empfänger ausgehändigt werden.
- Der Besitzer des Abfalls muß Exemplar 3 des Vordrucks behalten und Exemplar 4 vor Versenden des Abfalls an die zuständige Behörde des Empfängermitgliedstaats schicken bzw. im Falle von Abfall, der aus der Gemeinschaft ausgeführt wird, an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt.
- Der Empfänger des Abfalls muß Feld 6 auf den Exemplaren 1 und 2 ausfüllen; er behält Exemplar 1 und schickt Exemplar 2 an die zuständige Behörde des unter Punkt 3 genannten Mitgliedstaats, spätestens 15 Tage nach Eingang des Abfalls.

DIESER VORDRUCK IST NUR FÜR ABFALL ZU VERWENDEN, DER UNTER DEN GELTUNGSBEREICH VON ARTIKEL 17 DER RICHTLINIE 84/631/EWG FÄLLT

3 Lfd. Nr.

4 Handelsübliche Bezeichnung des Abfalls

5 Nettomenge (kg)

7 ERKLÄRUNG DES BESITZERS

Der oben bezeichnete Abfall soll aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem in Feld 2 genannten Empfänger wiederverwendet, aufbereitet oder rückgewonnen werden.

Datum:

Unterschrift:

ANHANG III

ANGABEN ZU DEN FORMBLÄTTERN

1. Das Transportüberwachungsformular besteht – in der angegebenen Reihenfolge – aus
 - dem Exemplar für die Behörde, die die Empfangsbestätigung ausstellt,
 - dem Exemplar für den Besitzer der Abfälle,
 - dem Begleitexemplar.
2. Das Formblatt für Erklärungen über Nichteisenmetallabfälle, die zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Rückgewinnung bestimmt sind, umfaßt in der angegebenen Reihenfolge:
 - das Exemplar für den Empfänger der Abfälle,
 - das Exemplar für die zuständige Behörde, vom Empfänger zu übersenden,
 - das Exemplar für den Besitzer der Abfälle,
 - das Exemplar für die zuständige Behörde, vom Besitzer zu übersenden.
3. Zu benutzen ist weißes, geleimtes Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 40 g/m².
4. Die Abmessungen der Formblätter betragen 210 × 297 mm.
5. Für das Drucken der Formblätter sind die Mitgliedstaaten verantwortlich. Die Formblätter können auch von Druckereien, die von einem Mitgliedstaat zugelassen sind, gedruckt werden; in diesem Falle wird die betreffende Genehmigung auf jedem Formblatt vermerkt. Jedes Formblatt trägt den Namen und die Anschrift oder das Zeichen des Druckers.
6. Die Exemplare 1 und 2 des unter Punkt 1 genannten Formblatts sowie die Exemplare 1 bis 4 des unter Punkt 2 genannten Formblatts tragen jeweils eine laufende Nummer. Vor dieser Nummer stehen – je nach dem Mitgliedstaat, aus dem der Abfall versandt wird – die nachstehenden Buchstaben: BE für Belgien, DK für Dänemark, DE für Deutschland, FR für Frankreich, GR für Griechenland, IE für Irland, IT für Italien, LU für Luxemburg, NL für die Niederlande und UK für das Vereinigte Königreich.
7. Die Formblätter sind in schwarzen Buchstaben in einer der offiziellen Sprachen der Gemeinschaft zu drucken; diese Sprache wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, aus dem der Abfall versandt wird, festgelegt.
8. Das unter Punkt 1 genannte Formblatt ist so herzustellen, daß die in den Feldern 6, 8, 18 und 33 der Exemplare 1 und 2 gemachten Angaben nicht auf die entsprechenden Felder des Exemplars 3 durchgeschrieben werden.

ANHANG IV

ALLGEMEINE ANWEISUNG ZUM EINHEITLICHEN BEGLEITSCHIN

NB: Jede zuständige Behörde kann weitere Informationen oder Unterlagen zur Ergänzung der auf dem Begleitschein aufgeführten Informationen einholen.

Der einheitliche Begleitschein enthält:

1. Notifizierung der Verbringung an die zuständige Behörde,
2. Empfangsbestätigung der zuständigen Behörde des Empfangslandes,
3. Angaben über die Beförderung, die Abfälle usw.,
4. Empfangsbescheinigung des Empfängers (Exemplar 3),
5. Sichtvermerk der Zollbehörde, wenn der Abfall die Gemeinschaft endgültig zwecks Beseitigung außerhalb verläßt (Rückseite von Exemplar 3).

Verfahren

A. Der Besitzer des Abfalls verschickt folgende Dokumente:

1. Im Falle einer Einzelverbringung innerhalb der Gemeinschaft die drei Exemplare des Formblatts an die zuständige Behörde des Empfangs-Mitgliedstaats.
2. Im Falle einer Einzelverbringung in einen Staat außerhalb der Gemeinschaft die drei Exemplare des Formblatts an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt.
3. Im Falle mehrerer Verbringungen (Sammelnotifizierung) die Exemplare 1 und 2 des Formblatts und eine Anzahl des Exemplars 3, entsprechend der Anzahl der durchzuführenden Lieferungen an die unter Punkt A.1 oder A.2 genannten zuständigen Behörden.
4. In allen unter den Punkten 1 bis 3 genannten Fällen geht eine Fotokopie des Exemplars 1 des Formblatts an die zuständigen Behörden aller anderen betroffenen Staaten: Versand- und Transitmitgliedstaat(en), Transit-Drittstaat(en), Bestimmungs-Drittstaat(en).

B. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Empfangsbestätigung erteilt, behält Exemplar 1 des Formblatts und schickt Exemplar 2 und alle Ausfertigungen des Exemplars 3 an den Besitzer des Abfalls frühestens dann zurück, wenn die Behörde sicher ist, daß keinerlei Einwände erhoben werden und daß dem Besitzer mögliche zusätzliche Auflagen mitgeteilt wurden. Der Besitzer muß Exemplar 2 aufbewahren. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Empfangsbestätigung erteilt, schickt den anderen betroffenen Mitgliedstaaten sowie dem Empfänger eine Fotokopie.

C. Nach Eingang der unter Buchstabe B genannten Kopien füllt der Besitzer des Abfalls für jede Verbringung ein Exemplar 3 aus und schickt vor Beginn der Beförderung eine Fotokopie jenes Exemplars 3 an die unter den Punkten A.1 und A.4 genannten zuständigen Behörden.

D. Bei der Verbringung des Abfalls ist Exemplar 3 mitzuführen. Dieses Exemplar muß in Feld 31 vom ersten Beförderer, in Feld 34 von den nachfolgenden Beförderern und in Feld 33 vom Besitzer unterzeichnet werden.

E. Der Beförderer muß eine Fotokopie von jedem Exemplar 3 behalten und Exemplar 3 dem Empfänger des Abfalls übergeben, sofern dieser in der Gemeinschaft niedergelassen ist. In dem unter Punkt A.2 genannten Fall muß Exemplar 3 bei dem Zollbüro hinterlegt werden, über das der Abfall die Gemeinschaft endgültig verläßt.

F. Ein in einem Mitgliedstaat niedergelassener Empfänger muß das Feld 32 des Exemplars 3 ausfüllen und innerhalb von 15 Tagen nach Empfang des Abfalls Fotokopien dieses Exemplars dem Besitzer, den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und den betroffenen Drittstaaten schicken.

G. Im Falle einer Ausfuhr von Abfällen aus der Gemeinschaft zu Zwecken der Beseitigung außerhalb der Gemeinschaft muß der Besitzer der Abfälle der zuständigen Behörde des Versand-Mitgliedstaats spätestens sechs Wochen, nachdem die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben, bestätigen, daß sie ihren Bestimmungsort erreicht haben; ferner gibt der Besitzer das letzte Zollbüro an, über das die Abfälle die Gemeinschaft endgültig verlassen haben.

H. Die gesamten Dokumente (Originalexemplare und Fotokopien) müssen mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES FORMBLATTS

A. Allgemeine Hinweise

1. Das Formblatt ist auszufüllen
 - bei aus einem Mitgliedstaat versandten Abfällen: in einer der offiziellen Sprachen der Gemeinschaft, die von den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats festzulegen ist;
 - bei aus einem Drittland versandten Abfällen: in englischer oder französischer Sprache.
2. Das Formblatt muß mit Schreibmaschine oder mit der Hand ausgefüllt werden. Im letztgenannten Fall muß es mit Tinte und in Druckbuchstaben ausgefüllt werden. Radierungen, überlagerte Korrekturen oder andere Änderungen sind nicht zulässig.
3. Die Daten sind mit sechs Ziffern anzugeben, wobei die ersten beiden das Jahr, die folgenden beiden den Monat und die letzten beiden den Tag angeben. Beispiel: Der 31. Juli 1985 wird wie folgt angegeben: 85 07 31.
4. Die Unterschriften müssen handschriftlich eingesetzt werden und dürfen nicht durchgepaust werden.

B. Anweisungen zum Ausfüllen der Exemplare 1, 2 und 3

- Feld 1 — Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift, Fernruf- und Fernschreibnummer.
— Sofern zutreffend ist die Registriernummer anzugeben.
- Feld 4 — Name und Vorname oder Firma und vollständige Anschrift, Fernruf- und Fernschreibnummer.
— Nummer der von der zuständigen Behörde erteilten Genehmigung oder Verweis auf diese Genehmigung. Es handelt sich um die in Artikel 9 der Richtlinie 78/319/EWG oder in Artikel 6 der Richtlinie 76/403/EWG aufgeführte Genehmigung.
- Feld 5 Name und Vorname oder Firma und vollständige Anschrift sowie Fernruf- und Fernschreibnummern der Anlage oder der Einrichtung, in der die Abfälle erzeugt wurden, sowie Name und Vorname der Kontaktperson. Sofern die Abfälle von mehreren Erzeugern stammen ist der Hinweis „SIEHE BEIGEFÜGTES VERZEICHNIS“ einzutragen sowie ein Verzeichnis mit den für jeden Erzeuger geforderten Angaben beizufügen.
(Sofern es sich beim Erzeuger und beim Besitzer um dieselbe Person und dieselbe Firma handelt, ist in Feld 5 „SIEHE FELD 1“ anzugeben.)
- Feld 6 — Name und Vorname oder Firma und vollständige Anschrift, Fernruf- und Fernschreibnummer des ersten Beförderers.
— Gegebenenfalls die Lizenznummer.
Hinweis: Der Beförderer, der keine Lizenz hat, sollte nachweisen können, daß er die Vorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten für die Beförderung der im Formblatt genannten Abfälle erfüllt.
— Sofern zwei oder mehrere Beförderer vorgesehen sind, ist der Hinweis „SIEHE BEIGEFÜGTES VERZEICHNIS“ einzutragen und ein Verzeichnis mit den oben geforderten Angaben über jeden Beförderer beizufügen.
- Feld 8 Beizufügen sind vom Empfänger unterzeichnete Informationen zur vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Besitzer und dem Empfänger über die im Formblatt genannten Abfälle.
Gegebenenfalls ist beizufügen:
— Verzeichnis der Erzeuger/Beförderer (Felder 5 und 6)
— Einzelheiten über die Abfälle (Feld 22).
- Feld 9 Stammen die Abfälle von zwei oder mehreren Erzeugern ist einzutragen „MEHRERE“.
- Feld 11 Gegebenenfalls sind die Firma und die vollständige Anschrift des Versicherers, die Nummer der Versicherungspolice sowie der letzte Tag der Gültigkeit dieser Police anzugeben.
- Feld 13 Benutzen Sie bitte die folgende Kode-Nummer:
1: Seeweg, 2: Schiene, 3: Straße, 4: Luftweg, 8: Binnenschifffahrt.
- Feld 14/15 — Im Falle einer Einzelnotifizierung Angabe des voraussichtlichen Versanddatums.
— Im Falle einer Sammelnotifizierung Angabe des voraussichtlichen Datums der ersten Lieferung und in Feld 15 Angabe des voraussichtlichen Datums der letzten Lieferung.

- Feld 16 Im Falle einer Sammelnotifizierung Angabe der Gesamtzahl der vorgesehenen Lieferungen.
Dieses Feld ist nicht auszufüllen, wenn es sich um die Notifizierung für eine einzelne Lieferung handelt.
- Feld 18 Angabe der vorgesehenen Verpackung: Container, Frachtgut usw.
- Feld 19/20 Angabe der Kodenummer des Abfalls, sofern ein solcher Kode im Versandmitgliedstaat oder im Versandland (Feld 19) oder im Bestimmungsmitgliedstaat oder im Bestimmungsland besteht (Feld 20).
- Feld 21 Angabe der Gesamtnettomenge aller beabsichtigten Verbringungen.
- Feld 22 Anzugeben sind Art und Konzentration der charakteristischsten oder signifikantesten Bestandteile der Abfälle im Hinblick auf ihre Toxizität sowie sonstige Gefahren; beizufügen ist nach Möglichkeit eine Beschreibung des vorgesehenen Beseitigungsverfahrens, insbesondere im Falle einer Erstlieferung.
- Feld 24 Angabe der Kodenummer der Klassifizierung der Vereinten Nationen.
- Feld 27 Das entsprechende Feld ist anzukreuzen. Angabe der Temperatur des Abfalls in Grad Celsius während des Transports. Die Übersetzung der Termini in Feld 27 ist auf der Rückseite des Exemplars 3 aufgeführt. Ist das äußere Erscheinungsbild des Abfalls verschiedenartig, sind die entsprechenden Felder anzukreuzen.
- Feld 28 Angabe der Kodenummer der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats, dessen Hoheitsgebiet im Verlauf der Verbringung durchfahren wird. Diese Nummern sind erst nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* einzutragen.
- Feld 33 Name, Vorname und berufliche Stellung des Unterzeichners sind klar anzugeben.
Durch seine Unterschrift bestätigt der Anmelder die Richtigkeit der im Formblatt gemachten Angaben. Die Exemplare 1 und 2 müssen die Originalunterschriften aufweisen.

C. Anweisungen zum Ausfüllen von Exemplar 3

Die Felder 3, 6, 8, 12, 17, 18, 23, 31 und 33 (wenn notwendig 34) werden nach Eingang der Empfangsbestätigung der zuständigen Behörde vom Besitzer gemeinsam mit dem Spediteur ausgefüllt.

- Feld 3 Angabe – beginnend bei 1 – der laufenden Nummer jeder Verbringung.
Dieses Feld ist nicht auszufüllen, sofern es sich um die Notifizierung einer einzigen Lieferung handelt.
- Feld 8 Gegebenenfalls sind die besonderen Beförderungsbedingungen, die von den zuständigen Behörden für den Transport in ihrem Hoheitsgebiet auferlegt wurden und die Anweisungen, die im Falle einer Gefahr oder eines Unfalls zu befolgen sind, beizufügen.
- Feld 12 Angabe der Art (Lastkraftwagen, Waggon, Schiff, Flugzeug) und des amtlichen Kennzeichens oder des Namens des Beförderungsmittels, auf das der Abfall verladen wird.
- Feld 17 Angabe des Datums, an dem die Verbringung beginnt.
- Feld 18 Angabe der Anzahl und der Art der den Abfall enthaltenden Behältnisse.
- Feld 23 Angabe der Nettoabfallmenge einer jeden Verbringung.
- Feld 31/34 Außer dem Datum sind der Name und der Vorname der Kontaktperson sowie deren Fernruf- und Fernschreibnummern anzugeben. Die Unterschrift muß die des Beförderers oder seines bevollmächtigten Stellvertreters sein. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der im Formblatt gemachten Angaben bestätigt.
- Feld 32 Außer der erhaltenen Nettomenge und dem Datum sind Name und Vorname der Kontaktperson sowie deren Fernruf- und Fernschreibnummern anzugeben. Die Unterschrift muß die des Empfängers oder seines bevollmächtigten Stellvertreters sein. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt.
- Feld 33 Außer dem Datum sind Name und Vorname der Kontaktperson sowie deren Fernruf- und Fernschreibnummern anzugeben. Die Unterschrift muß die des Besitzers oder seines bevollmächtigten Stellvertreters sein. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der im Formblatt gemachten Angaben bestätigt.